

## Artikel entstand „vom Hörensagen“

### Journalist kritisiert Tierheim und ist selbst nie vor Ort gewesen

Eine Boulevardzeitung berichtet über mutmaßliche Missstände in einem Tierheim. Sie schreibt: über das von ihr so genannte „Herzlos-Tierheim“: „Ein dürrer Hund mit kahlen, blutigen Wunden am Rücken. Ein totes Kätzchen, das Fell zerzaust und ungepflegt. In diesem Tierheim finden vernachlässigte Vierbeiner angeblich Hilfe – doch in Wahrheit wird für sie hier offenbar alles noch schlimmer!“ Die Zeitung berichtet von ehemaligen Mitarbeitern, die den Tierschutz eingeschaltet hätten. Sie hätten die „katastrophalen und unerträglichen“ Zustände angeprangert. Fotos seien dem zuständigen Veterinäramt zugegangen. Darauf seien völlig verdreckte Käfige und Müllberge im Garten zu sehen. Die Tierheim-Leiterin behaupte, man kümmere sich sehr liebevoll um alle Tiere und mache Zwinger und Käfige täglich sauber. Fakt sei, wie die Zeitung weiter schreibt, dass das Veterinäramt einen Aufnahmestopp über das Tierheim verhängt habe. Die Begründung: In dem Tierheim „stimmt einiges nicht“. Beigestellt sind dem Artikel mehrere Fotos von verletzten und toten Tieren, sowie von vermüllten Außenanlagen, angefertigt von einer früheren Mitarbeiterin mit versteckter Kamera. Die Leiterin des Tierheims ist in diesem Fall die Beschwerdeführerin. Sie wirft der Zeitung eine Diffamierungskampagne vor. Die Redaktion habe altes Fotomaterial und veraltete Informationen veröffentlicht. Weder der Autor des Beitrages noch ein Fotograf seien jemals in dem Tierheim gewesen. Die von der Zeitung aufgestellten Behauptungen seien Rufmord. Die Rechtsabteilung der Zeitung teilt mit, die Berichterstattung habe den Zweck gehabt, die erschütternden Zustände im Tierheim an die Öffentlichkeit zu bringen. Der berichtende Redakteur habe korrekt gearbeitet. Sein Bericht beruhe auf intensiven Gesprächen mit Informanten, darunter ehemaligen Mitarbeitern des Tierheims. Die Fotos seien aktuell. Die Tierheimleiterin spreche von einer Diffamierungskampagne. In der Sache selbst bringe sie jedoch nichts vor, was die Redaktion belasten könnte.

Der Beschwerdeausschuss sieht die journalistische Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex verletzt und spricht eine öffentliche Rüge aus. Die Redaktion hat zumindest zum Teil Fotos veröffentlicht, die mindestens ein Jahr alt waren. Den Lesern wird nicht mitgeteilt, dass es sich um Archivfotos handelt. Den Fotos kommt eine wichtige Belegfunktion zu. Deshalb hätte die Redaktion ihren Lesern mitteilen müssen, dass es sich nicht um eine aktuelle Dokumentation handelt. Der Artikel erweckt den Eindruck, der Autor habe sich selbst vor Ort ein Bild gemacht. In Wirklichkeit hat er mit Behauptungen vom Hörensagen gearbeitet. Selbst wenn der Autor Missstände mit eigenen Augen gesehen haben sollte, hätte er den Lesern mitteilen müssen, dass das von ihm verwendete Fotomaterial alt war. So aber

wurden die Leser wissentlich in die Irre geführt. (0679/15/1)

**Aktenzeichen:**0679/15/1

**Veröffentlicht am:** 01.01.2015

**Gegenstand (Ziffer):** Sorgfalt (2);

**Entscheidung:** öffentliche Rüge